Grüne Kanton Solothurn Niklaus-Konrad-Strasse 18 4500 Solothurn kontakt@gruene-so.ch



Solothurn, 4. Februar 2020

Departement des Innern Ambassadorenhof Riedholzplatz 3 4509 Solothurn

Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Solothurn bedanken sich für die Gelegenheit, zu den Vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) Stellung nehmen zu können. In einem ersten Schritt folgen einige grundsätzliche Bemerkungen, woran sich Ausführungen zu konkreten einzelnen Gesetzesbestimmungen anschliessen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Grünen unterstützen die Revision grundsätzlich. Insbesondere wird begrüsst, dass nun eine einheitliche Kompetenzzuweisung an das Amt für Justizvollzug erfolgt, was die Übersichtlichkeit und die Effektivität der Verfahren hoffentlich erhöhen wird. Ebenfalls begrüsst wird die Zuständigkeitsregelung für die Rechtsfolgen nach sich ziehende Aufhebung von Massnahmen – zu prüfen wäre allenfalls, ob die amtsgerichtliche Zuständigkeit nicht durch eine generelle Zuständigkeit der Amtsgerichtspräsidentin für die entsprechenden Entscheide ersetzt werden könnte.

Leider fehlen in der Gesetzesrevision Bestimmungen für eine schon seit längerem notwendige Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangen durch die Ermöglichung einer kostenlosen Rechtsberatung und Rechtsverbeiständung. Während für die Phase der Strafuntersuchung und des Strafprozesses durch das Mittel der amtlichen Verteidigung eine

relativ gute Unterstützung der Betroffenen sichergestellt ist, sind Gefangene ab Rechtskraft des Urteils mehr oder weniger ohne Begleitung und Unterstützung der "totalen Institution" des Strafvollzugs ausgeliefert. Es gilt sich vor Augen zu halten, dass die Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug grosse Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit hinzunehmen haben. Dies stellt zwar naturgemäss das Kernelement der ihnen gerichtlich auferlegten Strafe dar; die konkrete Ausgestaltung des Vollzugsregime und damit im Zusammenhang stehende Anordnungen und Verfügungen der Vollzugseinrichtungen bzw. des Amtes für Justivollzug greifen unter diesen Umständen aber besonders intensiv in die Rechtssphäre der Gefangenen ein und entscheiden allenfalls über dutzende von Jahren in Freiheit oder im Vollzug. Trotzdem bestehen während der Verfahren im Hinblick auf eine solche Anordnung und insbesondere auch nach Erlass eines Entscheids kaum Möglichkeiten für Gefangene ohne entsprechende finanzielle Mittel, sich – analog zur unentgeltlichen Rechtspflege - durch eine rechtskundige Person beraten, unterstützen oder nötigenfalls gar verbeiständen zu lassen. Wir regen an, eine solche Möglichkeit gesetzlich zu schaffen; beispielsweise durch die Verankerung der Möglichkeit für den Kanton Solothurn, entsprechende Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abzuschliessen, welche sich der Wahrung von Gefangenenrechten und der unabhängigen Beratung von Menschen im Justizvollzug widmen.

Zudem fordern wir, neu im Gesetz auch einen grundsätzlichen Anspruch auf Zuweisung von Arbeit bzw. einer sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeit für Gefangene festzuhalten. Dies gilt insbesondere bei kurzen Strafen, die teilweise in Untersuchungsgefängnissen vollzogen werden, was ein unnötig hartes Haftregime zur Folge hat. Im Zentrum des Strafvollzugs soll die Wiedereingliederung stehen. Die Möglichkeit zur sinnvollen Beschäftigung ist insbesondere unter diesem Gesichtspunkt ein wichtiges Element.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

§8 ter Abs. 3

Ausdrücklich begrüsst wird die Schaffung der durch die Fachkommission Justizvollzug auszuübende Ombudsfunktion für die Gefangenen. Wie diese genau aussehen kann, ist etwas schwer vorstellbar. Wir regen daher an, die entsprechenden Passagen in der Botschaft noch etwas auszubauen.

§11ter

Grundsätzlich wird anerkannt, dass es aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein kann, einzelne Aufgaben des Strafvollzuges an Privatpersonen zu übertragen. Eine Grenze muss dies aber zumindest dort finden, wo es um die Wahrung der Sicherheit und die eigentliche Kernaufgabe des Strafvollzugs, nämlich die Sicherstellung der Gefängnisse geht. Der Beizug von privaten Sicherheitsfirmen ist problematisch und wird von uns abgelehnt. Der Eingriff in die grundlegende Freiheit der Gefangenen, welche in letzter Konsequenz auch

in Form von direktem Zwang erfolgt, hat direkt durch staatlich angestellte Beschäftigte zu erfolgen. Zur Abdeckung von personellen Lücken kann die zuständige Stelle auch als öffentlich-rechtliche Entität temporär Arbeitskräfte einstellen. Auf diese Weise wird auch garantiert, dass die Arbeitsbedingungen den Mindestanforderungen genügen. In Bereichen "am Rand" der Kerntätigkeit des Strafvollzugs hingegen kann eine Zusammenarbeit mit und der Beizug von Privaten sinnvoll sein.

§11 sexies

Die ausdrückliche Regelung des Vollzugsplans als grundlegendes Mittel für die Planung und Ausgestaltung des Vollzugs wird begrüsst. Da dieser die Grundlage jedes Vollzugshandelns darstellt, somit eine übergeordnete Bedeutung aufweist und ein Verstoss dagegen gemäss § 33 Abs. 1 direkte Grundlage für eine Disziplinarsanktion sein kann, sollte er aber selbständig angefochten werden können. Ansonsten droht die Erarbeitung "in Zusammenarbeit mit den Gefangenen" zu einer Alibi-Übung zu verkommen.

§11 novies

Es wird als sachgerecht und realitätsnah erachtet, dass Vollzugshandlungen durch die Nutzung von Technologien für Videokonferenz, durchgeführt werden können. Es muss jedoch klarer festgehalten werden, dass die Kann-Vorschrift von Abs. 3 nicht die grundsätzliche Erstellung von schriftlichen Wesentlichkeitsprotokollen betrifft sondern nur festhält, dass ein solches nachträglich erstellt werden kann.

§16 Abs. 2ter

Die Formulierung «schwerwiegenden, aufsichtsrechtlich relevanten Vorfall» stellt einen Pleonasmus dar. Es reicht aus, von aufsichtsrechtlich relevanten Vorfällen auszugehen, da diese auch automatisch schwerwiegend sind. Das Wort schwerwiegend ist daher zu streichen.

§21bis

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ist an sich systemwidrig, dürfte in Einzelfällen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit jedoch erforderlich sein. Wir regen jedoch an, ihre Dauer gesetzlich auf vier Wochen zu begrenzen, da innerhalb dieser Frist eine Regelung durch eine andere, dafür besser geeignete und legitimierte Stelle möglich sein dürfte.

§31bis Abs. 3

Der Einsatz einer webbasierten Lösung entspricht den Möglichkeiten und Bedürfnissen der heutigen Zeit. Zwingende Voraussetzung dafür ist aber die Sicherstellung der Datensicherheit, was im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden muss. Ebenso ist der Kreis der

Zugriffsberechtigten ausdrücklich gesetzlich zu regeln, wobei auch festgehalten werden muss, dass sämtliche Zugriffe protokolliert werden müssen.

§32ter

Eine Datenweitergabe an Dritte ist zur Sicherstellung eines effektiven Strafvollzuges gegebenenfalls notwendig, weshalb diese gesetzliche Regelung sinnvoll ist. Jedoch muss der Austausch der Personendaten mit Dritten der betroffenen Person zwingend mitgeteilt werden. Der Gesetzesentwurf ist in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Anträge zu prüfen und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Laura Gantenbein

Präsidentin Grüne Kanton Solothurn

f Janfullin

Rückfragen:

Für allfällige Rückfragen oder ergänzende Angaben zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort steht Ihnen gerne Kantonsrat Daniel Urech, d.u@gmx.ch, 061 599 79 88 zur Verfügung.